



Stellungnahme

zur geplanten Anhebung der Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte und der Begrenzung der Beitragsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

**Abteilung Sozialpolitik
Berlin, 16. Februar 2006**



I. Anhebung der Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte („Minijob“)

Im Entwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2006 (vgl. Artikel 2 und 3) ist vorgesehen, die Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte von 25 Prozent auf 30 Prozent anzuheben (Pauschalbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung von 11 auf 13 Prozent und in der gesetzlichen Rentenversicherung von 12 auf 15 Prozent; Steuern unverändert 2 Prozent). Diese Anhebung widerspricht dem klaren Bekenntnis der Bundesregierung, die Lohnzusatzkosten zu senken.

Im Koalitionsvertrag sind die Schaffung von mehr Beschäftigung für gering qualifizierte Arbeitnehmer sowie marktgerechter und transparenter Regelungen für den Niedriglohnsektor zu finden. Auch hierzu steht die Erhöhung der Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte im Widerspruch. Mit der Erhöhung des pauschalen Abgabensatzes bei gleichzeitiger Senkung des Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung werden wiederum haushalts- bzw. fiskalpolitische Belange über arbeitsmarktpolitische Belange gestellt.

Das Handwerk lehnt eine Anhebung der Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte mit Entschiedenheit ab. Folgende Gründe sprechen gegen eine Anhebung der Pauschalabgaben:

- Die Erhöhung der Pauschalabgaben, die alleine von den Betrieben zu finanzieren ist, bedeutet eine massive Lohnkostensteigerung insbesondere in dem lohnintensiven Handwerk und führt zwangsläufig zu einem Arbeitsplatzabbau im Niedriglohnbereich.
- Bei einer Erhöhung der Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte wird die Schwarzarbeit neuen Auftrieb erhalten. Sollte zusätzlich die für 2007 geplante Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung und eine Erhöhung der Mehrwertsteuer erfolgen, liegt darin eine gefährvolle Entwicklung: Legale Arbeit wird erheblich verteuert und damit die Schwarzarbeit gefördert.
- Durch das zum 1. Januar 2006 eingeführte Vorziehen der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wurde insbesondere der Mittelstand zusätzlich belastet. Eine weitere Belastung des Mittelstandes durch die von ihm alleine zu tragende Erhöhung der Pauschalabgaben bei den geringfügig Beschäftigten ist daher nicht hinnehmbar, zumal viele Betriebe auf geringfügig Beschäftigte angewiesen sind.
- Geringfügig Beschäftigte sind auf Grund der hohen Arbeitgeberabgaben die teuersten Arbeitskräfte. Sie werden im Handwerk in der Re-

gel nicht als „billige“ Arbeitskräfte eingesetzt, sondern - beispielsweise im Reinigungsgewerbe - auf Grund von zwingenden zeitlichen Vorgaben des Auftraggebers. Wenn z. B. eine Ganztagschule, eine Behörde oder ein Supermarkt nur in den publikumsfreien Zeiten vor Öffnung oder nach Schließung gereinigt werden können, bleibt dem Reinigungsunternehmen nur ein enges Zeitfenster von maximal ein bis zwei Stunden für die Auftrags erledigung. Diese Aufträge können daher in aller Regel nur von Teilzeitbeschäftigten in kleinen Teilzeiteinheiten erledigt werden, die den Voraussetzungen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses entsprechen. Da bereits heute der Pauschalbeitrag für Minijobs für die Betriebe um ca. 4,5 Prozent über den Abgaben für einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz (rund 20,5 Prozent Arbeitgeberanteil) liegt, sind diese Beschäftigungsverhältnisse für den Arbeitgeber schon jetzt „teurer“ als andere Beschäftigungsformen. Werden die Pauschalabgaben auf 30 Prozent erhöht, sind für einen Minijobber sogar 9,5 Prozent mehr an Abgaben als für andere Beschäftigte zu entrichten. Dies bedeutet beispielsweise allein im Reinigungsgewerbe eine jährliche Kostensteigerung von bis zu 118 Mio. Euro und kann Existenz bedrohende Auswirkungen für besonders personalintensive Handwerksbetriebe haben.

- Eine zusätzliche Ungerechtigkeit enthält der Gesetzentwurf im Vergleich zur Abgabenhöhe geringfügig Beschäftigter in Privathaushalten in Höhe von nur 12 Prozent. Dieser Bereich wird von zusätzlichen staatlichen Abgaben verschont, während sozial (gesetzliche Rentenversicherung) und häufig zusätzlich tariflich abgesicherte geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in der Privatwirtschaft mit fast dreifach höheren Abgaben belastet werden sollen.
- Darüber hinaus begünstigt der Gesetzentwurf tariffreie Branchen durch die Empfehlung (vgl. im Gesetzentwurf „C. Finanzieller Teil“), Kostensteigerung durch die Pauschalabgabenerhöhung durch eine „flexible“ Lohnsenkung bei den Arbeitnehmern zu kompensieren. Gewerke mit tariflichen Mindeststandards, denen eine solche Handlungsweise tarifvertraglich nicht möglich ist, würden bei einer Umsetzung des Gesetzentwurfs faktisch benachteiligt.
- Die vorgesehene Anhebung der Pauschalbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung von 11 auf 13 Prozent sowie in der gesetzlichen Rentenversicherung von 12 auf 15 Prozent sind mit erheblichen Risiken verbunden. Damit würde sich z. B. in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Beitragssatz ergeben, der in etwa dem vollen Beitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis entspricht. Dies lässt erwarten, dass künftig geringfügig Beschäftigte, z. B. unter Berufung auf den Gleichheitssatz des Grundgesetzes, entsprechende eigene Leistungsansprüche wie versicherungspflichtig Beschäftigte einklagen werden.

II. Begrenzung der Beitragsfreiheit für Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Die Begrenzung der Privilegierung der Beitragsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen auf einen Stundenlohn bis 25 Euro ist vertretbar. Fraglich ist aber, ob der Änderungsaufwand und die sich dadurch in der Praxis verkomplizierende Lohnabrechnung (Feststellung, ob ein Stundenlohn über oder unter 25 Euro liegt) durch erhoffte Mehreinnahmen von „nur“ 50 Mio. Euro gerechtfertigt ist.